



<https://menschen-rechte-tue.org/>
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org



<https://planb.social>
E-Mail: info@planb.social
Tel: 07071 – 966 994-0



basic info: 1.11.2021

Informationen für Geflüchtete aus Afghanistan und ihre Unterstützer*innen: **Was folgt aus der Machtübernahme durch die Taliban?** Informationen zu Asylfolgeanträgen und zur Erfüllung der „Mitwirkungspflichten“

- Sind Sie Flüchtling aus Afghanistan?
- Ist über Ihren Asylantrag noch nicht entschieden worden oder ist Ihr Asylantrag abgelehnt worden und Sie haben eine Duldung?
- Haben Sie noch keine Tazkira oder noch keinen Pass?
- Brauchen Sie Beratung und Unterstützung?

Nach dem Abzug der internationalen Truppen haben die militant-islamistischen Taliban am 15. August 2021 die Macht in Afghanistan übernommen. Die Taliban sind eine Terrororganisation, die in den vergangenen 20 Jahren für zahllose Menschenrechtsverletzungen und für tausende von Todesopfern und Verletzten bei der Zivilbevölkerung und bei den Angehörigen der Streitkräfte verantwortlich sind. Seit der Machtübernahme befinden sich viele Afghaninnen und Afghanen, die für Demokratie und Menschenrechte eingetreten sind, in Lebensgefahr. Sie haben Angst vor der Rache der Taliban und halten sich versteckt oder befinden sich auf unsicheren Wegen auf der Flucht. Viele können nicht mehr zu ihrer Arbeit gehen, Frauen dürfen sich in der Öffentlichkeit nicht frei bewegen und dürfen zum Teil nicht arbeiten, Mädchen ab 12 Jahren dürfen nicht mehr zu Schule gehen. Die humanitäre Situation, die bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban katastrophal war, wird sich weiter extrem verschlechtern. Die Taliban haben eine Übergangsregierung eingesetzt, in der sich Personen befinden, die als internationale Terroristen gesucht werden. Diese Regierung ist international bislang nicht anerkannt und dies wird hoffentlich nie geschehen.

Diese Situation hat auch entscheidende Auswirkungen auf die Menschen, die bereits in den vergangenen Jahren als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Die Asylanträge vieler afghanischer Geflüchteter, insbesondere von alleinstehenden Männern, wurden vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt – trotz allseits bekannter Berichte internationaler Organisationen wie des [UNHCR](#) und der [UNAMA](#) über die zahlreichen Opfer des Krieges in Afghanistan, über die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen durch Taliban und andere Kriegsparteien und die katastrophale humanitäre Situation im Land. Ein beträchtlicher Teil der Ablehnungen durch das BAMF wurde von den Gerichten aufgehoben, jedoch sind zahlreiche afghanische Geflüchtete von einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags betroffen. Sie haben eine Duldung und damit einen unsicheren Aufenthaltsstatus. Diese Menschen brauchen angesichts des politischen, militärischen und moralischen Desasters, das der „Westen“ in Afghanistan hinterlassen hat, ein gesichertes Aufenthaltsrecht.

1. Können Sie jetzt einen Asylfolgeantrag stellen?

Ein Asylfolgeantrag kann sinnvoll sein, wenn Sie nicht bereits einen internationalen Schutzstatus haben (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz) und vor allem, wenn Ihr Asylantrag (rechtskräftig) abgelehnt wurde und Sie nur eine Duldung haben.

Bitte beachten Sie:

- Ein Asylfolgeantrag (§ 71 Asylgesetz) ist nur dann aussichtsreich, wenn eine neue „Sach- oder Rechtslage“ vorliegt oder wenn es in Ihrem individuellen Fall neue schutzrelevante Beweise gibt. Die neuen Asylgründe, die Sie vorbringen, müssen sich primär auf Ereignisse der letzten drei Monate vor Stellung des Antrags beziehen. Die gute Nachricht hierzu: Ein neues [Urteil des Europäischen Gerichtshofes \(EuGH\) vom 9.9.2021 \(C18/20\)](#) sagt, dass diese 3-Monats-Frist nicht mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

- Die Machtübernahme durch die Taliban ist eine neue Sachlage. Sie bedeutet, dass die Taliban jetzt das gesamte Land regieren und dass das BAMF nicht mehr, wie in vielen Entscheidungen über Asylanträge, auf angeblich sichere Städte oder Regionen in Afghanistan verweisen kann. Afghanische Geflüchteten droht jetzt bereits allein aufgrund der Tatsache, dass sie in Deutschland Schutz gesucht haben, die Gefahr der Verfolgung, falls sie nach Afghanistan abgeschoben werden würden. Sie gelten den Taliban als „verwestlicht“ oder als Verräter. Weitere allgemeine Verschärfungen der „Sachlage“ können angeführt werden, insbesondere wenn diese in neuen „Lageberichten“ des Außenministeriums beschrieben sind.

- Mit einem Asylfolgeantrag beantragen Sie eine Anerkennung als Flüchtling (§ 3 Asylgesetz), hilfsweise einen subsidiären Schutz (§ 4 Asylgesetz) oder hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60, Abs. 5 (oder 7) des Aufenthaltsgesetzes. Es wird empfohlen, einen Asylfolgeantrag nicht auf die Zuerteilung eines Abschiebungsverbots zu begrenzen.

- Seit 1.10.2021 müssen Asylfolgeanträge wieder persönlich bei einer Außenstelle des BAMF gestellt werden. Sie müssen damit rechnen, dass Sie bereits an diesem Tag zu Ihren Gründen befragt werden. Deswegen ist eine gute Vorbereitung sehr wichtig!

- Das BAMF hat seit der Machtübernahme durch die Taliban alle Asylverfahren in Deutschland ausgesetzt. Das heißt, zum aktuellen Zeitpunkt müssen Sie damit rechnen, dass über Ihren Asylfolgeantrag nicht schnell entschieden wird.

Sie haben eine Duldung und wollen einen Asylfolgeantrag stellen?

Falls Sie eine Duldung haben, weil das BAMF und auch das Verwaltungsgericht Ihren Asylantrag in der Vergangenheit abgelehnt haben, haben Sie wahrscheinlich eine gute Chance für eine positive Entscheidung über Ihren Asylfolgeantrag. Dies hängt aber vor allem davon ab, welche Fluchtgründe Sie in Ihrem früheren Asylverfahren vorgebracht haben, mit welcher Argumentation die Ablehnung erfolgte und welche persönlichen neuen Gründe Sie vorbringen können.

Deswegen ist eine gute Vorbereitung für einen Asylfolgeantrag sehr wichtig! Nehmen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle oder einem/r Rechtsanwält*in auf, bevor Sie zum BAMF gehen!

Sie müssen sich auch entscheiden, ob Sie sich auf ein neues Asylverfahren, das anstrengend sein kann und sehr lange dauern kann, nochmal einlassen wollen oder nicht. Falls Sie die Chance auf eine andere Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung haben, können Sie darüber möglicherweise schneller ein sicheres Aufenthaltsrecht erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis über eine Anerkennung im Asylverfahren ist aber im Vergleich zum Beispiel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Ausbildung (sduldung) höherwertig und mit mehr Rechten verbunden!

Weitere Informationen, falls Sie einen Asylfolgeantrag stellen:

- Unmittelbar nach der Stellung Ihres Asylfolgeantrags verbleiben Sie aller Voraussicht nach in der Duldung. Erst wenn das BAMF Ihren Asylfolgeantrag als zulässig erklärt, erhalten Sie bis zur Entscheidung über den Asylantrag wieder eine „Aufenthaltsgestattung“ (§ 55 Asylgesetz). Erst von diesem Moment an sind Sie rechtlich nicht mehr „ausreisepflichtig“.

- Falls Sie eine Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder eine Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) haben, erlöschen diese durch einen Asylfolgeantrag NICHT!

- **Falls Sie eine Ausbildungsduldung haben** und Sie Ihre Ausbildung während des laufenden Folgeverfahrens erfolgreich abschließen, haben Sie die Option auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG. Sie können sich in diesem Fall entscheiden, ob Sie den Asylfolgeantrag zurücknehmen wollen oder nicht. Falls Ihr Asylfolgeantrag während der laufenden Ausbildung abgelehnt wird, fallen Sie wieder in Situation während der Ausbildungsduldung zurück. Die Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung dürfte dann aber nicht mehr lange sein.

- **Falls Sie eine Beschäftigungsduldung haben** und Ihr Folgeantrag (rechtskräftig) abgelehnt wird, können Sie vorübergehend nicht wieder eine Beschäftigungsduldung erhalten wegen der Vorschrift, dass man eine Beschäftigungsduldung nur dann erhalten kann, wenn man davor bereits 12 Monate lang eine Duldung hatte (§ 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Je nach Dauer des Asylfolgeverfahrens haben sie jedoch nach insgesamt 8 Jahren des Aufenthalts in Deutschland (bei Familien 6 Jahre) die Möglichkeit eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

- Falls Sie ein Beschäftigungsverbot haben („Beschäftigung nicht erlaubt“) sollten Sie auf jeden Fall klären lassen, ob dieses noch rechtmäßig ist. Spätestens wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung erhalten, sollte Ihnen die Beschäftigungserlaubnis wieder erteilt werden. → siehe auch 4.!

Sie haben ein „Abschiebungsverbot“ und wollen einen Asylfolgeantrag stellen?

Viele afghanischen Flüchtlinge haben vom BAMF oder dem Verwaltungsgericht ein Abschiebungsverbot nach § 60, Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten. Ein Abschiebungsverbot bedeutet, dass das BAMF bzw. das Gericht die Auffassung vertreten, dass die humanitäre Situation in Afghanistan so schlecht ist, dass Ihnen im Fall der Rückkehr eine Gefahr für Leib und Leben oder eine unmenschliche Behandlung droht und dies als unmenschlich angesehen wird. Insbesondere bei Familien und bei alleinstehenden Frauen hat auch das BAMF in vielen Fällen ein Abschiebungsverbot zugesprochen. Bei alleinstehenden Männern wurde lange Zeit gesagt, dass sich diese trotz der schwierigen humanitären Lage in Afghanistan zurechtfinden können. Erst durch obergerichtliche Urteile aus den Jahren 2019 und 2020 hat sich mehrheitlich die Auffassung durchgesetzt, dass die durch die Corona-Pandemie nochmal verschlechterte Situation auch für alleinstehende oder nicht gesunde Männer, die kein familiäres Netzwerk in Afghanistan haben, nicht mehr zumutbar ist.

Die Entscheidung für ein Abschiebungsverbot bedeutet auch, dass das BAMF und das Gericht in Ihrem Fall keine ausreichenden Gründe für die Zuerteilung eines Flüchtlingsschutzes oder eines subsidiären Schutzes gesehen haben. Häufig wurden in diesen Urteilen die Verfolgung etwa durch die Taliban oder die Gefahren durch die Kriegssituation im Land geleugnet. Möglicherweise waren diese Entscheidungen bereits damals nicht angemessen und müssen jetzt nach der Machtübernahme durch die Taliban neu bewertet werden.

Bitte beachten Sie: Falls Sie einen Asylfolgeantrag stellen wollen, wird Ihnen der Aufenthaltstitel, den Sie über das Abschiebungsverbot bisher hatten, entzogen. Sie erhalten dann wieder eine Aufenthaltsgestattung. Dies regelt der § 51 ,Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. Im § 10 Abs.2 AufenthG steht jedoch, dass ein bereits vor der Asylantragstellung erteilter Aufenthaltstitel während eines laufenden (neuen) Asylverfahrens verlängert werden KANN. Es kommt also auf die für Sie zuständige Ausländerbehörde an, ob Sie Ihren Aufenthaltstitel während Ihres Asylfolgeverfahrens behalten können oder nicht.

Sie müssen aber damit rechnen, dass Sie für das Ziel eines besseren Schutzstatus über eine längere Zeit auf Ihren bereits erhaltenen Aufenthaltstitel und die damit verbundenen Rechte verzichten müssen.

2. Wie wirkt sich die Machtübernahme der Taliban auf Ihre „Mitwirkungspflichten“ aus?

<https://www.munich.mfa.af/>,
Abruf 21.10.2021

Mit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan ist die Kontaktaufnahme durch afghanische Geflüchtete mit afghanischen Behörden in Deutschland, also mit der Botschaft und den Konsulaten, aus unserer Sicht nicht mehr zumutbar. Afghaninnen und Afghanen, die nach Europa geflohen sind, gelten für die

Taliban als „verwestlicht“ und als Verräter. Die Taliban haben bereits damit begonnen, Familienangehörige zu bedrohen oder deren Besitz zu beschlagnahmen. Mit der Kontaktaufnahme mit Botschaft oder Konsulat kann nicht ausgeschlossen werden, dass die abgegebenen Daten in die Hände der Taliban fallen. Dies ist eine ernsthafte Gefahr. Der neu eingesetzte afghanische Innenminister steht auf der Terrorliste der USA und hat sich während der vergangenen Jahre zahlreicher Verbrechen schuldig gemacht. Insbesondere für Personen, die noch Angehörige in Afghanistan haben, ist die Kontaktaufnahme nicht mehr zumutbar.

Der Erhalt von Identitätsdokumenten (Tazkira, Pass) bei Botschaft oder Konsulat ist aber inzwischen auch nicht mehr möglich. Beim afghanischen Konsulat in München, können zwar zum Beispiel noch bestehende und abgelaufene Pässe verlängert werden oder Terminanträge zur Ausstellung von Nationalpässen gemacht werden. Eine Beantragung einer Tazkira ist aber seit etwa Anfang Oktober nicht mehr möglich, denn die Homepage der NSIA, über die eine Tazkira bis dato online beantragt werden konnte bzw. musste, wurde abgeschaltet. Pässe werden, bis auf unbestimmte Zeit, nicht mehr ausgestellt.

Das bedeutet: Wer jetzt von der Ausländerbehörde oder anderen Behörden die Aufforderung erhält, Dokumente zu besorgen, kann argumentieren, dass die Beschaffung von Identitätsdokumenten aktuell nicht mehr möglich und auch nicht mehr zumutbar ist.

Sie haben eine Duldung, aber ein Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG) („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), weil die Ausländerbehörde bislang der Auffassung war, dass Sie Ihre „Mitwirkungspflichten“ nicht ausreichend erfüllt haben? Wenn Sie eine Beschäftigung gefunden haben, können Sie eine Beschäftigungserlaubnis beantragen bzw. beantragen, dass das Beschäftigungsverbot aufgehoben wird.

Falls Sie haben eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) und deswegen nicht nur ein Beschäftigungsverbot, sondern auch eingeschränkte Sozialleistungen (§ 1a AsylbLG)? Sie können beantragen, dass diese Einschränkungen aufgehoben werden.

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis, sind aber nicht als Asylberechtigte/r oder Flüchtling anerkannt (blauer Flüchtlingspass) und haben noch keinen Pass? Sie können in der jetzigen Situation ggf. einen „Reiseausweis für Ausländer“ (§ 5 AufenthV) erhalten (sog. grauer Pass). Mit einem solchen Passersatz können Sie z.B. in andere Länder reisen.

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling? Eine Kontaktaufnahme mit Botschaft oder Konsulat ist Ihnen generell aufgrund Ihres Schutzstatus **nicht zumutbar**. Aus diesem Grund haben Sie den blauen Flüchtlingspass als Passersatz erhalten. Aufforderungen von Behörden zur Beschaffung von Dokumenten müssen (und dürfen) Sie nicht nachkommen. Sie gefährden mit einer Kontaktaufnahme Ihren Schutzstatus und riskieren ggf. ein Asyl-Widerrufsverfahren durch das BAMF. Ihre Aufenthaltserlaubnis muss auch ohne afghanische Identitätsdokumente erteilt und verlängert werden.

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 25, Abs. 3 AufenthG? Auch bei Ihnen kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht von der Vorlage eines Nationalpasses abhängig gemacht werden. (vgl. § 5 Abs.3 AufenthG)

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer anderen Rechtsnorm (z.B. § 25a, § 25b oder § 19d Aufenthaltsgesetz): Aufgrund der aktuellen Situation ist Ihnen die Kontaktaufnahme mit Botschaft oder Konsulat weder möglich noch zumutbar.

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis und wollen eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) beantragen: Aufgrund der aktuellen Situation ist Ihnen die Kontaktaufnahme mit Botschaft oder Konsulat weder möglich noch zumutbar.

Hinweise:

Informationsverbund Asyl und Migration (11.11.2021): [Übersicht zu aktuellen Berichten über die Lage in Afghanistan.](#)

Diakonisches Werk (26.10.2021): [Unmöglichkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige: Hinweise und Musterschreiben der Diakonie](#) (Link zu asyl.net)

UNHCR (August 2021): **Position zur Rückkehr nach Afghanistan.** (<https://www.ecoi.net/de/dokument/2059256.html>)

Caritas (20.9.2021): [Handreichung der Caritas zu Folgeanträgen von afghanischen Schutzsuchenden](#) (Link zu asyl.net)

Plan.B

Plan.B bietet Ihnen unabhängige und solidarische Beratung und Unterstützung im Asylverfahren, bei der Beantragung von Identitätsdokumenten und bei der Erarbeitung einer „Bleibeperspektive“.

DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Unser Verband
www.paritaet-bw.de

Plan.B wird gefördert von der
[UNO Flüchtlingshilfe](#)



Deutschland
für den UNHCR.